

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2010/11/15 8ObA70/09s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2010

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei S\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\* , vertreten durch Dr. Raimund Gehart, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei A\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* , vertreten durch Dr. Johann Jalovetz, Dr. Paul Wachsütz, Rechtsanwälte in Villach, wegen 6.853,16 EUR sA (Revisionsinteresse: 6.620 EUR sA), über den Antrag der klagenden Partei auf Berichtigung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 22. September 2010, AZ 8 ObA 70/09s, in nichtöffentlicher Sitzung folgenden

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 22. September 2010, AZ8 ObA 70/09s, wird in seinem Kostenausspruch über das Rechtsmittelverfahren dahin berichtigt, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 1.765,11 EUR bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens (darin enthalten 146,04 EUR USt und 888,88 EUR Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Um Durchführung der Berichtigung wird das Erstgericht ersucht.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Durch ein offenkundiges Versehen wurde in dem im Spruch genannten Urteil des Obersten Gerichtshofs die zum anteiligen Kostenersatz des Rechtsmittelverfahrens verurteilte Beklagte versehentlich als Klägerin bezeichnet. Diese offenkundige Unrichtigkeit war gemäß § 419 ZPO zu berichtigen.

Um Durchführung der Berichtigung war das Erstgericht zu ersuchen (6 Ob 4/10x; 6 Ob 25/06d ua).

## Textnummer

E95515

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:008OBA00070.09S.1115.000

## Im RIS seit

24.11.2010

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)